

Satzung der Stadt Schraplau über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Auf Grund §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26. 10. 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 434) i. V. m. § 50 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 01.07.1999 (GVBl. LSA S. 204) beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau die Satzung der Stadt Schraplau über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in seiner Sitzung am...^{13.}...^{17.}...²⁰⁰¹

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2)

Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3,00 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
4. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
6. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
7. das Anbringen von Werbeplakaten, mit Ausnahme der Werbung politischen Inhalts,
8. das Aufstellen von Werbetafeln und Hinweisschildern für Gewerbetreibende.

§ 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1)

Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedigelt werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Die Stadt Schraplau ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2)

Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4 Haftung

Die Stadt Schraplau kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.

Auf Verlangen der Stadt Schraplau sind der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5 Erlaubnis Antrag

(1)

Erlaubnis Anträge sind bei der Stadt Schraplau zu stellen.

Sie kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2)

Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1)

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:

1. Werbeanlagen, die höher als 3,00 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigtem Bereich angebracht werden;
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,50 m²;
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen in einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen und
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 0,50 m in eine Fußgängerzone hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2,00 m für Fußgänger verbleibt;
3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg hineinragen;
4. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 , Satz 2 Nr. 3) bis zu 3,00 m Breite;
5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast , oder wenn das Aufstellen vom Träger der Straßenbaulast gefordert wird.

(2)

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schraplau.

§ 9 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1)

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA.

(2)

Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfaßten Straßen handelt auch, wer

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte freihält,
- entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3)

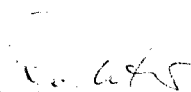
Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der §§ 53 und 54 SOG LSA bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Entgegenstehendes oder gleichlautendes Recht tritt an diesem Tag außer Kraft.

Schraplau, d. 13. 11. 2001


Richter
Bürgermeister

